

## Kurzinformation – Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit = TD)

**Quellen:** § 27 Beamtenstatusgesetz, §§ 9 und 71 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) NRW

**Definition:** ...zur Vermeidung dauernder Dienstunfähigkeit, wenn der Beamte seine Dienstpflichten noch mindestens zur Hälfte erfüllen kann. Die Wochenarbeitszeit wird entsprechend der durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt.

**Besoldung bei TD:** Teilzeitbezüge entsprechend der herabgesetzten Wochenarbeitszeit **bzw.** dem bis zur Feststellung der TD erworbenen Ruhegehalt (Berechnungsgrundlage ist das fiktive Ruhegehalt), je nachdem, welcher Betrag höher ist, **und** gem. § 71 LBesG ein Zuschlag von mind. 300 €, wenn die Wochenstundenzahl um mind. 20 % gemindert wurde.

### Anlässe:

- a) Dienststelle reagiert auf Krankheitszeiten etc. → aÄU → Feststellung der TD 50%, 60% ...
- b) Persönliche gesundheitliche Gründe, um die Wochenstundenzahl auf Dauer festzuschreiben.  
Die Lehrkraft stellt einen eigenen Antrag auf Feststellung der TD – nach Beratung durch SBV!  
Achtung: mögliche Feststellung der Dienstunfähigkeit droht mit der Folge der Zurruesetzung!
- c) Reaktivierung aus der Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres ist auch in den Status der TD möglich.

### Ablauf:

Voraussetzung ist stets ein amtsärztliches Gutachten. Darin wird der Teildienstumfang in % festgelegt. Die Lehrkraft kann insofern Einfluss nehmen, als sie erklärt, welcher Wochenstundenumfang dem vorgesehenen Teildienstumfang entspricht. Zusatzaufgaben und Unterrichtseinsatz, Fakulten etc. können dabei auch eine Rolle spielen. Das Gutachten sollte alle Faktoren berücksichtigen.

Daraufhin verfügt die Dienststelle die beabsichtige TD entsprechend dem Gutachten und legt den Wochenstundeneinsatz fest.

### TD – Unterrichtseinsatz in der Schule:

- fürsorglicher Stundenplan und Arbeitseinsatz
- keine freiwillige Überschreitung des durch TD festgelegten Wochenstundenmaßes
- keine regelmäßige Mehrarbeit, keine Vertretung über das festgesetzte Stundenmaß hinaus
- sinnvolle Quotelung aller Zusatzaufgaben, Sondertermine, z. B. ganztägige Fobis, Absprachen mit der Schulleitung treffen, ggf. können besondere Belastungen auch wegfallen
- für Schulleitungen: die wegfallenden Stellenanteile durch TD sind bedarfserhöhend, jedoch nicht bei Überbesetzung der Schule

### Beendigung der TD:

- a) auf eigenen Antrag: nach Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten
- b) bei einem Antrag auf Zurruesetzung wegen Inanspruchnahme einer Antragaltersgrenze (AAG 60 oder 63) bzw. der Regelaltersgrenze (RAG 65+)
- c) Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Amtsarzt und Zurruesetzung

### TD und persönliche Ermäßigungstatbestände (Altersermäßigung 55/60, Regelermäßigung):

Die Ermäßigungen werden gequotet (siehe BASS 11-11 Nr. 1 § 2 Absatz 2 und 3) und von der festgelegten Wochenstundenzahl in TD abgezogen. Eine Zusatzermäßigung wird in der Regel nicht mehr gewährt, weil die Beeinträchtigungen im TD-Wochenstundenmaß bereits berücksichtigt sind. Eventuelle Vorgriffstunden sind von der festgelegten Stundenzahl in der TD abzuziehen.

### Auswirkung von TD- Zeiten auf die Versorgung (gemäß § 13 Abs. 1 LBeamtVG):

TD- Zeiten sind zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, jedoch mind. im Umfang der Zurechnungszeit gemäß § 15 Absatz 1 BeamVG